

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 K 4089/14.F.A



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
- 5831401-286 -

Beklagte,

wegen

Asylrechts (§ 18a AsylVfG)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzenden Richter
am VG als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2014 für Recht erkannt:

- 1. Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.10.2014 (Az. 5831401-286) und vom 05.11.2014 (Az. 5831401-286) werden aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin gem. Art. 16a Abs. 1 GG als Asylberechtigte anzuerkennen, und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Person der Klägerin vorliegen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; das Verfahren ist gerichtskostenfrei.**
- 3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

TATBESTAND:

Die Klägerin ist ugandische Staatsangehörige und reiste am .2014 zur Bundesrepublik Deutschland an. Bei der Dokumentensichtung des Fluges MS785 aus Kairo kommend, legte sie einen ugandischen Reisepass und ein darin befindliches deutsches Schengenvisum vor. Sie gab an, dass in dem Pass nicht ihr Name stehe, woraufhin die Bundespolizei im Nachgang den Pass als Falschbeurkundung einstufte. Auf der Wache stellte sie ein Schutzersuchen. Am 20.10.2014 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 20.10.2014 in Anwesenheit ihrer (damaligen) verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwältin, die die Anhörung nach etwa der Hälfte der Zeit verließ, da sie meinte, die Klägerin sei Opfer von Menschen- und Frauenhandel geworden. Dazu trug die Klägerin jedoch nichts vor. Auf die Niederschrift wird verwiesen. Befragt zu dem mitgeführten Reisepass sagte die Klägerin, dass sie diesen Reisepass von einer alten Dame bekommen habe. Sie kenne diese Frau seit November 2011 und habe sich mit ihr in den Jahren 2011 bis 2014 insgesamt 15 Mal getroffen. Sie gab außerdem an, dass sie das Gesicht dieser Frau nie gesehen habe, da sie immer ein Jumpsuit mit Sonnenbrille und Kapuze getragen habe. Diese Frau habe sie in 2011 kennengelernt, als sie von Jungs auf der Straße mit Steinen beworfen worden sei. Diese Frau habe ihr die Ausreise organisiert. Sie habe ihr am 01.10.2014 einen Briefumschlag gegeben. Darin seien Geburtsurkunden zweier Kinder, eine Heiratsurkunde, Kontoauszüge, der Mitarbeiterausweis einer Firma und eine Urlaubsbescheinigung enthalten gewesen. Damit sei sie, die Klägerin, zur deutschen Botschaft gegangen und habe ein Interview geführt. Danach habe man ihr gesagt, dass sie den Pass und das Visum am 07.10.2014 abholen könne. Nachdem sie alle Unterlagen an diese Frau abgegeben habe, habe diese gesagt, dass sie nicht am 07.10.2014 zur Botschaft gehen solle. Stattdessen solle sie am 10.10.2014, abends 9 Uhr am Treffpunkt erscheinen. Dies habe sie getan und die Frau habe ihr dann den Pass mit Visum ausgehändigt. Dann habe sie zum Flughafen gehen sollen. Am Flughafen angekommen habe sie ihre E-Mails mit ihrem Handy checken sollen. Nach Mitternacht habe sie die Flugunterlagen per Email erhalten und sei anschließend über Kairo nach Frankfurt am Main geflogen.

Zur Begründung ihres Asylantrages trug die Klägerin vor, dass sie wegen ihrer Homosexualität ausgereist sei. 2011, noch während ihrer Schulzeit, sei sie zusammengeschlagen worden als sie mit Freunden auf dem Rückweg von der Schule gewesen seien. Alle seien von einer Gruppe zusammengeschlagen worden. Erst als jemand gerufen habe, dass die Polizei komme, sei von ihr und ihren Freunden abgelassen worden. Als sie davon ihrer Mutter erzählt habe, habe diese ihr nicht geglaubt. Zwei Tage später habe sie davon ihren Schulkameradinnen erzählt. Von diesen sei ihr geraten worden, beim nächsten Mal zu sagen, dass sie einen Unfall gehabt habe. Wenn sie

erzählte, dass sie homosexuell sei, töte man sie. Zu diesem Zeitpunkt habe sie noch nicht bemerkt, dass sie lesbisch sei, aber von ihren Freundinnen sei es ihr bereits gesagt worden. Im Januar 2012 habe sie ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit Frauen erlebt. Dabei habe sie sich mit drei Freundinnen aus Spaß geküsst. Man habe abwechselnd miteinander Sex gehabt. Seit Mai 2012 sei sie in einer Beziehung zu einer

Sie kenne sie bereits seit 2003 weil sie auf das gleiche Internat gegangen seien. die jünger als sie sei, gehe noch immer zur Schule und wohne in Mukono.

Im letzten Jahr sei sie (Klägerin) auf dem Weg nach Hause mit Steinen beworfen worden sei. Dies sei dann häufiger vorgekommen und man habe auch Steine gegen ihr Elternhaus geworfen. Ihre Mutter habe deswegen zweimal die Polizei gerufen. Als diese eingetroffen sei, seien die Angreifer bereits verschwunden gewesen. Als die Mutter ein drittes Mal angerufen habe, sei die Polizei nicht mehr gekommen. Von diesen Angreifern sei immer gerufen worden „kommt raus, wir wissen, dass ihr darin seid“. Im Dezember 2012 sei sie deshalb zu Freunden nach Kasese gegangen. Dort habe sie sich eine Woche aufgehalten. Sie habe in dieser Zeit mit ihrer Mutter telefoniert und diese habe gesagt, dass die Angreifer nun verschwunden seien. Nachdem sie wieder nach Hause gegangen sei, habe sie ihrer Mutter erzählt, dass sie lesbisch sei. Die Mutter habe die ganze Nacht geweint und deshalb habe sie es wieder zurückgenommen und ihr gesagt, dass es sich um einen Scherz handele, und ihre Mutter habe weiterhin geglaubt, dass sie heterosexuell sei. Auch ihre elfjährige Schwester wisse nichts von ihrer Homosexualität. Nach ihrer Rückkehr nach Hause sei das Haus erneut mit Steinen beworfen worden. Deshalb habe sie sich abwechselnd in Kasese und in Ninja und zwischendurch auch ein paar Tage zu Hause aufgehalten.

Im August 2014 sei sie auf dem Markt in ihrer Heimatstadt gewesen als sie von fremden Männern angesprochen worden sei. Sie sei gefragt worden, ob sie homosexuell sei. Das habe sie verneint. Dann habe man gefragt, ob sie einen Freund habe, was sie verneint habe. Dann sei sie wieder nach ihrer Homosexualität gefragt worden. Sie habe erneut verneint. Befragt woher die Männer wissen könnten, dass Sie homosexuell sei, gab die Klägerin an, dass sie sich darüber auch gewundert habe. Von den Männern sei auch

immer der Name ihrer Schwester erwähnt worden. Auch sei von den Männern immer gefragt worden, warum sie das ihrer Schwester antue. Im Rahmen der Rückübersetzung fügte die Klägerin hinzu, dass von den Männern nicht der Name ihrer Schwester gesagt worden sei, sondern nur, warum sie das ihrer Schwester antue. Auf erneuten Vorhalt, dass sie aber tatsächlich die zuerst protokollierte Aussage getätigt habe, gab die Klägerin an, dass von den Männern nur das Wort „Schwester“ erwähnt worden sei und nicht deren Namen. Dann seien diese Männer – es seien fünf gewesen – auf sie losgegangen und sie sei von dreien vergewaltigt worden. Dann seien Schreie zu hören gewesen, woraufhin diese Männer weggelaufen seien. Weil sie Blutungen gehabt habe sei sie zum Arzt gegangen. Sie sei medikamentös behandelt worden.

Auf Nachfrage, ob sie Probleme mit der Polizei oder anderen staatlichen Behörden gehabt habe, bejahte dies die Klägerin und begründete dies mit den Ereignissen um eine Party von Homosexuellen im Dezember 2013, an der sie teilgenommen habe. Es sei Nacht gewesen, es habe eine Schießerei gegeben, ihr sei zwar nichts passiert, aber sie habe Angst gehabt. Die Polizei sei aus politischen Gründen da gewesen; es sei gesagt worden, dass alle Diebe seien, jeder sei weggerannt.

Mit der Klägerin am 22.10.2014 zugestelltem Bescheid vom 22.10.2014 (Az. 5831401-286), auf den Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab (Punkt 1.), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab (Punkt 2.), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Punkt 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Punkt 4.), und erließ eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung u.a. in ihren Herkunftsstaat (Punkt 5.).

Die Bundespolizeiinspektion V Flughafen Frankfurt/Main (im Folgenden: Bundespolizei) verweigerte der Klägerin mit dieser am 22.10.2014 ausgehändigtem Bescheid vom 22.10.2014 (Az. S/799195/2014) unter Hinweis auf den Bescheid des Bundesamtes die Einreise.

Mit bei Gericht am 23.10.2014 eingegangenem anwaltlichem Telefax vom 23.10.2014 hat die Klägerin Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes (Az. 8 K 3875/14.F.A) und gegen den Bescheid der Bundespolizei (Az. 8 K 3873/14.F.A) erhoben sowie ohne Erfolg um Eilrechtsschutz gegen das Bundesamt (Az. 8 L 3874/14.F.A) und gegen die Bundespolizei (Az. 8 L 3872/14.F.A) nachgesucht.

Am 31.10.2014 wurde bei der Klägerin eine Schwangerschaft in der 13. Woche festgestellt.

Daraufhin änderte das Bundesamt mit den Bevollmächtigten der Klägerin am 07.11.2014 zugestelltem Bescheid vom 05.11.2014 (Az. 5831401-286), auf den Bezug genommen wird, hinsichtlich der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Punkte 1. und 2. seines Bescheides vom 22.10.2014 (Az. 5831401-286) wie folgt: „Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt. Der Antrag auf Asylanererkennung wird abgelehnt“ und änderte die Abschiebungsandrohung unter Punkt 5. dieses Bescheides.

Sodann leitete die Bundespolizei die Klägerin an die Erstaufnahmeeinrichtung weiter. Nachdem die Beteiligten in dem Klageverfahren gegen den Bescheid der Bundespolizei die Hauptsache für erledigt erklärt hatten, stellte das erkennende Gericht dieses Verfahren mit Beschluss vom 12.11.2014 (Az. 8 K 3873/14.F.A) ein.

Mit bei Gericht am 10.11.2014 eingegangenem anwaltlichem Telefax hat die Klägerin gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 05.11.2014 (Az. 5831401-286) Klage erhoben (Az. 8 K 4089/14.F.A).

Das Klageverfahren 8 K 3875/14.F.A wurde sodann mit Beschluss vom 10.12.2014 mit dem Klageverfahren 8 K 4089/14.F.A zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 22.10.2014 (Az. 5831401-286) und vom 05.11.2014 (Az. 5831401-286) werden aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a Grundgesetz anzuerkennen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen.
4. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz festzustellen.
5. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschlüssen vom 12.11.2014 hat das Gericht die Rechtsstreite jeweils dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der weiteren vorgenannten Gerichtsakten und der Behördenakte der Beklagten (ein Hefter) und der den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnisquellen Bezug.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist zu dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Entscheidung letzten mündlichen Verhandlung im (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz - GG -. Sie hat zudem einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren. Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie = QLR) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der QLR ergänzend anzuwenden sind. Das Betroffensein eines Flüchtlings von politischer Verfolgung erfordert, dass er vor seiner Ausreise bereits politisch verfolgt war oder ihm eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, sofern nicht stichhaltige Gründe gegen das Fortbestehen der fluchtbegründenden Umstände sprechen. Unverfolgt aus dem Heimatland Ausgereiste können Schutz nach Art. 60 Abs. 1 AufenthG nur erlangen, wenn im Falle einer Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab entspricht der begründeten Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nach Art. 5 QLR (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 15.11.2006 - 5 E 780/05.A -).

Diese Voraussetzungen sind bei der Klägerin gegeben, da sie in ihrem Heimatland wegen ihrer Homosexualität

Bei der Klägerin sind diese Voraussetzungen gegeben. Ihr droht politische Verfolgung i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG und ihr Leben und ihre Freiheit sind wegen ihrer Homosexualität i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG bedroht.

Dies ergibt sich aus Folgendem: Homosexualität ist in Uganda gesellschaftlich nicht akzeptiert und wird in Uganda quer durch alle Bevölkerungsschichten abgelehnt (vgl. die Nachweise in dem Beschluss des VG Berlin vom 29.10.2013 - 34 L 89.13 A -). Homosexualität wird nach § 145a des ugandischen Strafgesetzbuches vom 21.09.2012 mit bis zu einer 14-jährigen Haft bestraft und mit Haftstrafe kann bestraft werden, wer Homosexuelle nicht den Behörden meldet. Auch lesbische Frauen sind verstärkt der Verfolgung ausgesetzt (vgl. die Nachweise in dem Beschluss des VG Berlin vom 29.10.2013 - 34 L 89.13 A -, juris; Bundesamt, Gruppe 41 – Informationszentrum Asyl und Migration Briefing Notes vom 23.12.2013). Das vom ugandischen Parlament am 20.12.2013 verabschiedete Gesetz, welches das Strafmaß auf bis zu lebenslanger Haft für homosexuelle Handlungen heraufgesetzt hatte und Bürger verpflichtete, Homosexuelle bei den Behörden zu denunzieren, - in der Gesetzesvorlage war sogar die Todesstrafe enthalten – wurde wegen eines Formfehlers vom Obersten Gerichtshof zunächst annulliert, jedoch wird die Sache erneut verhandelt. Ugandas Präsident Yoweri Museveni, der als scharfer Gegner von Homosexuellen gilt, hatte das Gesetz im Februar 2014 in Kraft gesetzt (vgl. Integrated Regional Information Network, Bericht vom 14.08.2014: „Briefing: What next for Uganda's anti-gay law?; Bundesamt, Gruppe 22 – Informationszentrum Asyl und Migration Briefing Notes vom 04.08.2014). Homosexuelle werden gar in Zeitungen geoutet (vgl. die Nachweise in dem Beschluss des VG Berlin vom 29.10.2013 - 34 L 89.13 A -), so 200 Homosexuelle in einer Boulevardzeitung nach der Unterzeichnung des vorgenannten verschärfenden Gesetzes durch den ugandischen Präsidenten (vgl. BBC News vom 25.02.2014: „Ugandan homosexuals named in Red Paper“). Die Diskussionen

über die Verschärfung des Strafgesetzes haben zu einer Verschärfung der Feindseligkeiten gegen Homosexuelle und Transgenderpersonen bis hin zur Verweigerung der ärztlichen Behandlung von HIV-/Aidspatienten aus dieser Personengruppe geführt (vgl. Inter Press Service, Bericht vom 21.01.2014: „Uganda's Anti-Gay-Bill, Unsigned but Still Effectivs“). Rechtliche Rahmenbedingungen für Homosexuelle sind die strafrechtliche Verfolgung, die Diskriminierung beim Zugang zu Gesundheitswesen, Bildung, Wohnungen und zum Arbeitsmarkt (vgl. Danish Immigration Service vom 06.01.2014).

Zusammenfassend ergibt sich, dass in Uganda Homosexuelle strafrechtlich verfolgt werden und vor Übergriffen durch Private wegen ihrer Homosexualität keinen staatlichen Schutz erfahren.

Damit in Einklang stehen die Schilderungen der Klägerin aus ihrer Anhörung vor dem Bundesamt, an denen sie in der mündlichen Verhandlung festgehalten hat, wonach sie den zahlreichen Überfällen auf ihre Person und ihr Elternhaus bis hin zu ihrer Vergewaltigung im August 2014 durch drei Männer schutzlos ausgesetzt war.

Das Gericht ist nach dem Eindruck der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, insbesondere als sie mit Scham und Aufregung bei dem Vortrag in dem Sachbericht über diese Vergewaltigung reagierte, von der Richtigkeit und Stimmigkeit ihrer Schilderungen überzeugt. Dafür spricht insbesondere, dass sie der „Strategie“ ihrer früheren verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwältin bei der Anhörung vor dem Bundesamt, wonach die Klägerin Opfer von Menschen- und Frauenhandel geworden sei, nicht folgte und an ihrem Vortrag zu ihrer Homosexualität festhielt, weshalb diese früheren verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin nach etwa der Hälfte der Zeit die Anhörung verließ. Dafür spricht auch, dass sie bei der Einreise sogleich zugab, mit unechten Papieren gereist zu sein. Dafür spricht weiter, dass bei der Klägerin eine Schwangerschaft festgestellt wurde, die zu dem Zeitpunkt ihrer Vergewaltigung im August 2014 eingetreten ist.

Der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, bedarf es nach dem Vorstehenden nicht mehr (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und auf § 83b Abs. 2 AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).